

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

Ihr Kind soll im kommenden Schuljahr eingeschult werden. Vor Beginn des Grundschulbesuchs ist eine **schulärztliche Untersuchung** gesetzlich vorgesehen.

Diese Untersuchung entscheidet nicht darüber, ob Ihr Kind die Schule besuchen darf oder nicht. Es geht darum, den Entwicklungsstand Ihres Kindes besser einordnen und gegebenenfalls eine individuelle Förderung einleiten zu können. Die Schule erhält nur das Ergebnis dieser Untersuchung. Sollten bei der Untersuchung Entwicklungsauffälligkeiten und/oder gesundheitliche Störungen festgestellt werden, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben können, werden diese Informationen ebenfalls an die Schule übermittelt.

Für die schulärztliche Untersuchung ist die Erfassung von Daten erforderlich. Die Pflicht zur Auskunft ist in den §§ 64 und 65 Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz festgelegt. Die Daten werden zum einen durch den beigefügten Fragebogen und zum anderen während des Untersuchungstermins erhoben. Zu der Untersuchung gehören auch ein Hör- und Sehtest und eine körperliche Untersuchung. Der Untersuchungsablauf erfolgt mit wissenschaftlich geprüften Testverfahren. Die Vorlage des Vorsorgeheftes (U-Heft) ist zur weiteren Abschätzung des Gesundheitszustandes Ihres Kindes für die schulärztliche Untersuchung ebenfalls erforderlich.

Lediglich die im Fragebogen gesondert gekennzeichneten Angaben (Fragen 14-23) sind freiwillig. Freiwillig ist auch die Vorlage des Impfausweises. Der schulärztliche Dienst ist jedoch gem. § 34 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung den Impfstatus Ihres Kindes zu erheben. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, den Impfausweis ebenfalls vorzulegen.

Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen personenbezogene Daten gem. § 67 Abs. 5 Schulgesetz und gem. §§ 10 und 11 Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst speichern und verarbeiten. Dabei werden personenbezogene Daten gem. Art. 5 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Sie unterliegen der **ärztlichen Schweigepflicht** und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dieses Vorgehen ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Die Gesundheitsämter und auch das Land erstellen gem. § 10 Landesgesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst seit einigen Jahren sogenannte Gesundheitsberichte. Diese verschaffen den Gesundheitsbehörden und politisch Verantwortlichen einen Überblick über den allgemeinen Gesundheitszustand der Einschulungskinder.

Zum Zweck der Gesundheitsberichterstattung werden Ihre Angaben zusammen mit den bei der Untersuchung festgestellten Befunden sowie den empfohlenen ärztlichen Maßnahmen anonymisiert (ohne Angabe der Personalien und damit ohne Rückschlussmöglichkeiten auf Sie oder Ihr Kind) an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weitergeleitet, dauerhaft gespeichert und verarbeitet. Zudem werden die Impfdaten in anonymisierter Form (ohne Angabe der Personalien und damit ohne Rückschlussmöglichkeiten auf Sie oder Ihr Kind) an das Bundesinstitut „Robert Koch-

Institut“ übermittelt und dort für die allgemeine Impfberichterstattung dauerhaft gespeichert und verarbeitet. Dieses Verfahren ist gem. §§ 67 Abs. 5 und 6 Schulgesetz und §§ 10 und 11 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ohne Ihre Einwilligung zulässig und ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Mit Genehmigung der Obersten Gesundheitsbehörde Rheinland-Pfalz können die Daten der Schuleingangsuntersuchung in anonymisierter Form (ohne Angabe der Personalien und damit ohne Rückschlussmöglichkeiten auf Sie oder Ihr Kind) gem. § 67 Abs. 6 für Forschungszwecke ausgewiesenen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Auch dieses Verfahren ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Der Fragebogen zur Schuleingangsuntersuchung ist neben Deutsch zudem in folgenden Sprachen verfügbar: Farsi, Arabisch, Ukrainisch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch, Französisch, Englisch, Italienisch.

Benötigen Sie den Fragebogen in einer dieser Sprachen, melden Sie sich bitte bei uns und wir senden Ihnen diesen zu.

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen die oben genannte Institution gerne unter o. a. Telefonnummer zur Verfügung.